

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
VI7@sozialministerium.at
legistik@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/58

BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

BG, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

**Referent: Dr. Christian Schmaus, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Lioba Kasper, Rechtsanwaltsanwärtlerin in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Vorbemerkung

Wie bereits in den Stellungnahmen zum FrÄG 2017 Teil I und Teil II von Seiten des ÖRAK aufgezeigt wurde, zeichnet sich das Fremden- und Asylrecht durch eine geradezu überbordende Legistik aus. Entgegen den ursprünglichen Zielen der Neustrukturierung der Materie im Zuge des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes (FNG) wie auch damit einhergehend der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (in Geltung gesetzt am 01.01.2014) stellt sich der Bereich durch die zumindest jährlichen, wenn nicht sogar mehrfach pro Jahr auf den Weg gebrachten Novellierungen abermals als in hohem Ausmaß unübersichtlich dar.

In diesem Sinne ist mit Bedauern festzustellen, dass es – anders als im Regierungsprogramm angekündigt – nicht zu einer Neukodifikation der betreffenden

Rechtsmaterie gekommen ist, sondern vielmehr eine die Komplexität abermals steigernde und somit Rechtsunsicherheit fördernde Teilnovelle dieses höchst sensiblen Rechtsgebiets beschlossen werden soll.

Wie bereits der Kurzinformation zum FrÄG 2018 zu entnehmen ist, soll die Novelle vorrangig der „*Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren*“ dienen, im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ergänzend die „*Verhinderung von Asylmissbrauch*“ als maßgebliches Ziel angeführt.

Hervorzuheben ist, dass eine Beschleunigung der Verfahren auch von Seiten des ÖRAK begrüßt wird, doch erscheint die Erfüllung dieses Ziels angesichts der vorgeschlagenen Maßnahmen – zumindest hinsichtlich zentraler Bereiche des Entwurfs – unrealistisch, insbesondere da den zuständigen Behörden über weite Strecken zusätzliche Aufgaben überantwortet werden. Kritisch ist auch anzumerken, dass Teile der vorgeschlagenen Maßnahmen in einem Spannungsverhältnis mit verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben stehen. Es stellt sich hinsichtlich mancher Bestimmungen auch die Frage, ob bzw inwieweit diese angesichts der in Rede stehenden Schutzbereiche, der dem Gesetz unterworfenen Personengruppen und in Hinblick auf die zu beachtenden rechtsstaatlichen Mindeststandards verhältnismäßig sind.

Als besonders drastisches Beispiel sei bereits an dieser Stelle die verpflichtende Zurück- oder Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz durch ein in Österreich nachgeborenes Kind angeführt, sofern gegen einen Vertreter bereits eine rechtskräftig aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde und „*keine eigenen Verfolgungsgründe für das Kind*“ (§ 17a Abs 4 Z 2 AsylG 2005 in der vorgeschlagenen Fassung) vorgebracht wurden. Hierbei ist zu bedenken, dass eine Einvernahme des gesetzlichen Vertreters nicht zwingend vorgesehen ist. Aus grundrechtlichen Erwägungen – allen voran der vorrangigen Beachtung des Kindeswohls (verfassungsgesetzlich geschützt nach Art 1 B-VG Kinderrechte) wie auch im Lichte der Art 2, 3 und 8 EMRK bzw der korrespondierenden Bestimmungen der GRC – erscheint es weder sachlich gerechtfertigt noch verhältnismäßig, begleiteten Kindern den Zugang zu einem die Mindeststandards beachtenden Verfahren zu verwehren. Es darf hierbei nicht übersehen werden, dass im Zuge des Antrags auf internationalen Schutz eben nicht nur die vorgebrachten Verfolgungsgründe zu prüfen sind, sondern gegebenenfalls Verfolgungsgründe auch und gerade bei Kindern amtswegig zu beachten sind (wie etwa drohende Genitalverstümmelung bei Mädchen) und ebenso die subsidiäre Schutzberechtigung (etwa infolge von Bürgerkrieg, Gesundheitszustand, etc) wie auch mögliche Verletzungen des Art 8 EMRK (unter Beachtung des Kindeswohls) einer Prüfung zu unterziehen sind.

Auch die generelle Abnahme von Bargeld in Höhe von 840,-- Euro bei Antragstellung auf internationalen Schutz stellt einen massiven Eingriff in grundrechtliche Positionen (etwa Grundrecht auf Eigentum) dar und lässt individuelle Umstände (wie Alter, Familie, gesundheitliche Aspekte, Fluchthintergrund) gänzlich unberücksichtigt. Angesichts der auch nach geltendem Recht bestehenden zentralen Bedingung für die Aufnahme in die Grundversorgung, nämlich der Hilfsbedürftigkeit des Asylsuchenden, ist auch der Mehrwert nicht zu erkennen. Dies umso mehr als mit zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten – wie ebenso die Erläuterungen zutreffend anführen

– zu rechnen ist (Verarbeitung der Daten, Umwechslung von Fremdwährung, sichere Übermittlung, Verwaltungspersonal, Gerichtskosten, etc.).

Auch in anderen Konstellationen erscheinen die vorgeschlagenen Maßnahmen wenig effizienzsteigernd. Exemplarisch sei auf die nunmehr verpflichtende Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten im Fall der freiwilligen Einreise in den Herkunftsstaat bzw der Beantragung eines Reisepasses vom Herkunftsstaat hingewiesen. Entsprechende Aberkennungsverfahren sind auch bis dato möglich und werden jene Sachverhalte ebenso vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufgegriffen.

Obgleich ab dem 25.05.2018 die EU-DSGVO in Geltung tritt, werden datenschutzrechtliche Aspekte (Löschung, Datenminimierung, etc) im Gesetzesentwurf vielfach ignoriert und teils missachtet. Es ist mit Bedauern festzustellen, dass auf entsprechende grund- und unionsrechtliche Vorgaben der Transparenz und Datenreduktion nicht Bedacht genommen wurden. Als besonders bedenklich sind in diesem Zusammenhang der Entwurf zur Weitergabe von Informationen zum Entlassungsdatum aus einer Krankenanstalt durch den behandelnden Arzt (§ 46 Abs 7 AsylG 2005 in der vorgeschlagenen Fassung) wie auch zur Auswertung und Verarbeitung von Datenträgern (§§ 35a und 39a BFA-VG in der vorgeschlagenen Fassung) hervorzuheben. Es sei im Kontext der verpflichtenden Weitergabe von Informationen durch den behandelnden Arzt explizit auf die Stellungnahme der Ärztekammer in Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht und das zu schützende Vertrauensverhältnis verwiesen, deren Bedenken sich der ÖRAK vollumfänglich anschließt.

Neben den vorgeschlagenen Adaptierungen stellt ein Haupt Gesichtspunkt des Entwurfes die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (im Folgenden: „Forscher und Studenten-Richtlinie“) dar. Es darf positiv angemerkt werden, dass die Umsetzung im NAG, FPG 2005 wie auch AuslBG legislativ gelungen und mit wenigen Ausnahmen ein richtlinienkonformer Zustand hergestellt werden soll.

Angesichts der erklärten Ziele der EU im Zuge der *Forscher und Studenten-Richtlinie* den Zuzug von hochqualifizierten Personen zu maximieren, erscheint jedoch die Verschärfung der Zulassungsbedingungen zu einem außerordentlichen Studium in Hinblick auf das Vorliegen von sprachlichen Kompetenzen (Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2) noch vor der Einreise kontraindiziert. Nicht zuletzt in Hinblick auf reale Lebensumstände und örtliche Gegebenheiten stellen entsprechende Sprachkompetenzen eine vielfach nicht zumutbare Härte dar und sind dem Ziel daher abträglich.

II. Analyse zu einzelnen, ausgewählten vorgeschlagenen Änderungen im Detail

II.1. Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Zu fehlender Umsetzung des Art 7 Abs 1 lit e iVm Abs 3 Forscher und Studenten-Richtlinie

Gemäß Art 7 Abs 1 lit e der Forscher und Studenten-Richtlinie kann der betreffende Mitgliedstaat vom Drittstaatsangehörigen den Nachweis verlangen, „*dass der Drittstaatsangehörige während seines geplanten Aufenthalts über die nötigen Mittel zur Deckung der Kosten für seinen Unterhalt, ohne Inanspruchnahme des Sozialhilfesystems des betreffenden Mitgliedstaats, und über die Kosten für die Rückreise verfügt*“ (Art 7 Abs 1 lit e 1. Satz Forscher und Studenten-Richtlinie). In Abs 3 leg cit heißt es weiters: „*Die Mitgliedstaaten können einen Referenzbetrag für die „nötigen Mittel“ nach Absatz 1 Buchstabe e angeben. Die Beurteilung der Frage, ob die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, stützt sich auf eine Einzelfallprüfung.*“

Dem entgegenstehend stützt sich § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG bei der Beurteilung ob „*der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte*“ (§ 11 Abs 2 Z 4 NAG) ausschließlich auf die Richtsätze des ASVG. Eine Einzelfallabwägung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes letztlich nicht möglich, sondern hat ein entsprechendes Einkommen in jedem Fall vorzuliegen.

Folglich ist zumindest im Anwendungsbereich der *Forscher und Studenten-Richtlinie* eine entsprechende verpflichtende Einzelfallabwägung im § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG gesetzlich vorzusehen und könnten die entsprechenden Richtsätze als „*Referenzbeträge*“ (Art 7 Abs 3 Forscher und Studenten-Richtlinie) beibehalten werden.

Aus rechtseinheitlichen Erwägungen und in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art 1 RassDiskB-VG wie auch Art 20 iVm 21 GRC) wäre eine entsprechende Anpassung des § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG auf sämtliche dem § 11 Abs 2 NAG unterliegende Sachverhalte zu empfehlen.

Zu Z 14 und 20 (§§ 43c Abs 1 bis 5, 61, 64 Abs 1 samt Überschrift):

Positiv hervorgehoben sei an dieser Stelle, dass durch die vorgeschlagene Novellierung ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels (als Forscher, Student, Freiwilliger) bestehen wie auch die Erteilungsvoraussetzung des Vorliegens einer ortsüblichen Unterkunft im Anwendungsbereich der *Forscher und Studenten-Richtlinie* wegfallen soll.

Zu Z 21 (§ 64 Abs 2):

Nach dem vorgeschlagenen § 64 Abs 2 soll eine Verlängerung eines Aufenthaltstitels, welcher gemäß § 64 Abs 1 Z 4 der Absolvierung eines außerordentlichen Studiums im Rahmen eines Universitätslehrganges dient, der auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet, nur dann

zulässig sein, „wenn dieser [Student] nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs 1 Z 4 darüber hinaus spätestens bei der zweiten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs 1 Z 2 nachweist.“ (§ 64 Abs 2 1. Satz; Hervorhebung durch den Verfasser)

Durch die Festschreibung der Dauer eines Vorstudienlehrganges außerhalb der maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften wird eine maßgebliche Kompetenz der Institutionen, nämlich die Erstellung der Curricula inkl Toleranzzeiten, selbigen entzogen und in das NAG eingegliedert.

Angeregt wird, dass für die Verlängerung des Aufenthaltstitels die Erfüllung der studienrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Institution zum Studienerfolgsnachweis der Prüfung der Titelerteilung zu Grunde gelegt werden.

II.2. Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

Zu Z 5 (§ 8 Abs 1)

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht als Anknüpfungspunkt für die „*Örtliche Zuständigkeit im Ausland*“ nunmehr ergänzend zum „*Wohnsitz*“ dessen Rechtmäßigkeit vor.

In den Erläuterungen wird die Neuformulierung mit der Orientierung an den Wortlaut des Art 6 Visakodex begründet. Es wird von Seiten des ÖRAK nicht verkannt, dass sich nach Art 6 Abs 1 Visakodex die territoriale Zuständigkeit der Konsulate am rechtmäßigen Wohnsitz orientiert, gleichzeitig ist jedoch zu beachten, dass im Geltungsbereich des Visakodex die jeweiligen Bestimmungen ohnehin unmittelbar anzuwenden sind und folglich eine Adaptierung der Bestimmung nicht erforderlich ist.

Die vorgeschlagene Neuformulierung des § 8 Abs 1 FPG 2005 trifft Familienangehörige, die einen Antrag auf Familienzusammenführung nach dem AsylG 2005 und Erteilung eines Visums zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem § 20 Abs 1 Z 6 AsylG 2005 stellen möchten, mit einer letztlich unverhältnismäßigen Härte. Bei Familienangehörigen von in Österreich anerkannten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten handelt sich vielfach um Personen, welche als Flüchtlinge ohne Aufenthaltsrecht in anderen als ihren Herkunftsstaaten Wohnsitze begründen mussten (afghanische Flüchtlinge im Iran ohne Aufenthaltsrecht oder syrische Flüchtlinge in der Türkei ohne Aufenthaltsrecht). Die vorgeschlagene Adaptierung sieht keinen Spielraum für Ausnahmen vor, sodass eine Beachtung der Vorgaben des Art 8 EMRK bzw auch des Art 1 und 2 B-VG Kinderrechte (in Übereinstimmung mit Art 24 GRC: Kindeswohl und Kontakt zu beiden Elternteilen) wie auch eine Beachtung einer möglichen Gefährdung des Leib und Lebens der Angehörigen im Falle der Anreise an die zuständige Vertretungsbehörde grundsätzlich keine Berücksichtigung finden würde. Schließlich wäre auch denkbar, dass der jeweilige Aufenthaltsstaat Personen aus unsachlichen Motiven (etwa aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder aufgrund ihrer Herkunft) für unrechtmäßig aufhältig erklärt, wodurch gleichsam uno actu auch die Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörde beseitigt würde.

Neben der Schutzbestimmung des Art 10 Kinderrechtskonvention zur wohlwollenden, humanen und beschleunigten Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung steht die vorgeschlagene Bestimmung insbesondere auch im Spannungsverhältnis mit der *Familienzusammenführungs-Richtlinie* (RL 2003/86/EG). In Art 13 Familienzusammenführungs-Richtlinie heißt es bekanntlich, dass Familienangehörigen jede Erleichterung zur Erlangung der vorgeschriebenen Visa zu gewähren ist.

Die vorgeschlagene Neuformulierung könnte sich besonders problematisch auf die Situation von Staatenlosen auswirken, denen oftmals in keinem Staat ein Aufenthaltsrecht zukommt, weshalb in aller Regel auch in keinem Staat ein rechtmäßiger Aufenthalt gegeben ist.

Ob der evidenten und letztlich sachlich nicht gerechtfertigten Härtefälle, welche die vorgeschlagene Bestimmung zur Folge haben würde, wird daher angeregt, die Adaptierung ersatzlos zu streichen. Im Falle der Beibehaltung werden um eine grund- und richtlinienkonformen Gesetzeslage herzustellen jedenfalls Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen sein.

Zu Z 17 (§ 40 Abs 1)

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 40 Abs 1 soll „*ein legislatives Versehen bereinigt werden*“ (S 13 der Erläuterungen). So soll nunmehr vorgesehen werden, dass der Fremde auch in Fällen des § 39 Abs 1 Z 3 „*über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten*“ ist. Eine entsprechende Erweiterung der Rechte des Festgenommenen ist zu begrüßen.

Gleichzeitig erscheint es wenig nachvollziehbar, dass § 39 Abs 1 Z 2 von der Erweiterung nicht umfasst ist. Im Gegensatz zu Z 1 enthalten weder Z 2 noch Z 3 einen Verweis auf die Einleitung eines verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens, beide Sachverhalte wären jedoch unter einen Verwaltungsstraftatbestand zu subsumieren (§ 121 Abs 1a und 3 leg cit). Aus diesem Grund erscheint eine Ungleichbehandlung sachlich nicht gerechtfertigt.

Es wird daher angeregt, die Änderung wie folgt auszugestalten: § 39 Abs. 1 Z 1 bis 3 (anstelle *und*).

Zu Z 18 (§ 46 Abs 7)

Erhebliche grund- und unionsrechtliche Bedenken bestehen gegen die Informationspflicht betreffend den bevorstehenden Entlassungstermin für Ärzte auf Anfrage des Bundesamtes, sofern sich „*der Fremde in einer Krankenanstalt*“ befindet und die „*Abschiebung zeitnah*“ bevorsteht.

Es ist zu bezweifeln, dass ein solcher Eingriff in die ärztliche Verschwiegenheitspflicht von dem – in den Erläuterungen herangezogenen – Ausnahmetatbestand des § 54 Abs 2 Z 4 lit b Ärztegesetz 1998 überhaupt umfasst ist. Nach § 54 Abs 2 Z 4 lit b Ärztegesetz 1998 besteht eine Verschwiegenheitspflicht dann nicht, „*wenn die*

Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen [...] b) der Rechtspflege [...] unbedingt erforderlich ist.“ (ebd)

Die Abschiebung als Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist von dem Begriff der *Rechtspflege* unter Anwendung einer Wortinterpretation bereits dem Grunde nach nicht umfasst. Nichts anderes legen auch die Erläuterungen nahe, indem sie ausführen, dass mit der Schaffung dieses Ausnahmetatbestandes „*insbesondere dem Informationsbedarf im Rahmen amtswegiger Verfahren im Bereich des Straf- und Zivilrechts Rechnung getragen werden*“ (S 13 der Erläuterungen) soll. Es handelt sich somit um Bereiche, welche unter den Schutzbereich des Art 6 EMRK fallen, somit um klassische Bereiche der Justiz. Dementsprechend sind verwaltungsbehördliche Sachverhalte – anders als die Justizverwaltung (etwa Rechtspfleger) bzw Teile der Exekutive (Gerichtsvollzieher, etc) mit expliziten Konnex zur Justiz – eben nicht umfasst. Nichts anderes legt auch eine systematische Interpretation des Gesetzestextes nahe, als § 54 Abs 2 Z 4 lit a Ärztegesetz 1998 als eigene, weitere Ausnahme die „*öffentliche Gesundheitspflege*“ nennt, somit einen Bereich der typischerweise in die öffentliche Verwaltung fällt.

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass der behandelnde Arzt von der Verschwiegenheitspflicht nach § 54 Abs 1 Ärztegesetz 1998 nicht entbunden ist. Folglich ist zu bedenken, dass eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht für den behandelnden Arzt möglicherweise disziplinarrechtliche und für die Krankenanstalt gegebenenfalls datenschutzrechtliche, unter Umständen auch schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach ziehen könnte.

Des Weiteren erfordert § 54 Abs 2 Ärztegesetz 1998 nach dem Wortlaut der Bestimmung und nicht zuletzt in Hinblick auf eine verfassungsrechtskonforme Interpretation jeweils eine Interessensabwägung im Einzelnen, um zu beurteilen, ob die Interessen des offenkundig behandlungsbedürftigen Fremden an einer Gesundung oder die Interessen der Behörde an einem geordneten Fremdenwesen als höherwertig zu beurteilen sind. Eine solche Abwägung ist jedoch weder der Behörde, deren Kompetenz eben nicht die Beurteilung des Gesundheitszustandes umfasst, noch dem behandelnden Arzt aufgrund des Arbeitsfokus möglich. Zu beachten ist zudem, dass eine Weigerung der Weitergabe von Informationen durch den behandelnden Arzt in Hinblick auf allfällig – hierdurch verursachte – gesundheitliche Nachteile nicht vorgesehen ist.

Wie in der Stellungnahme der Ärztekammer folgerichtig ausgeführt wird, ist die Verschwiegenheitspflicht eine zentrale Berufspflicht, die das für die Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis sicherstellen soll. Der ÖRAK schließt sich den entsprechenden berufsethischen Bedenken der Österreichischen Ärztekammer an.

In den Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Bestimmung wird auf Seite 13 ausgeführt, dass es sich bei der Information zum „*beabsichtigten Zeitpunkt der Entlassung*“ um keine sensiblen bzw personenbezogenen Daten nach Art 9 EU-DSGVO handeln würde. Entgegen dieser Rechtsansicht heißt es in der Legaldefinition des Art 4 Z 15 EU-DSGVO jedoch:

„Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von

Gesundheitsleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

Im Kommentar (Feiler/Forgó 2017) zur EU-DSGVO wird betreffend dieser Bestimmung ausgeführt, dass jegliche „*Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person*“ (Feiler/Forgó 2017: 69) umfasst sind. Bei der Information über den bevorstehenden Entlassungstermin handelt es sich somit stets (zumindest potentiell) um Gesundheitsdaten und somit sensible Daten iSd EU-DSGVO, da diese über den früheren (etwa in Hinblick auf Dauer der Behandlung) wie auch über den gegenwärtigen (etwa in Hinblick auf die Gesundheit) Gesundheitszustand Auskunft geben. Bei der Weiterleitung des beabsichtigten Entlassungstermins würden von Seiten des behandelnden Arztes somit personenbezogene, sensible Daten verarbeitet werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen, sensiblen Daten iSd Art 9 EU-DSGVO – wie es Gesundheitsdaten nach Abs 1 leg cit darstellen – ist nur in den taxativ angeführten Ausnahmefällen nach Abs 2 leg cit zulässig. Ein solcher Ausnahmefall liegt jedoch nicht vor, da im Regelfall wohl keine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegen wird und das Vorliegen einer rechtliche Grundlage (siehe vorherige Überlegungen) zu verneinen ist.

Mit 25.05.2018 tritt die EU-DSGVO in Österreich in Geltung, folglich würde die Bestimmung angesichts der unmittelbar geltenden Verordnung nicht anzuwenden sein. Bei Verstoß gegen das Verbot der Verarbeitung würden vielmehr erhebliche Strafen bis hin zu schadenersatzrechtlichen Forderungen für die Verantwortlichen drohen.

Angeregt wird daher, die vorgeschlagene Neuregelung ersatzlos fallen zu lassen.

Zu Z 19, 20 und 21 (§ 52a Abs 1 bis 3)

Mit Bedauern wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Novellierung weder eine Verbesserung des bis dato fehlenden Rechtsschutzes in diesem Bereich noch im Kontext der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme bringt, sondern vielmehr eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Fremde vorgesehen ist, gegen die eine Anordnung zur Außerlandesbringung erlassen wurde.

Es darf in diesem Kontext auf die Stellungnahme des ÖRAK zum FrÄG 2017 vollinhaltlich verwiesen und die Bedenken einmal mehr bekräftigt werden.

Zu Z 23 (§ 57 Abs 5)

Es sei an dieser Stelle bloß auf ein redaktionelles Versehen hingewiesen, so wurde bei der vorgeschlagenen Änderung verabsäumt das Wort „gemäß“ zu streichen.

Zu Z 24 (§ 76 Abs 2)

Die vorgeschlagene Adaptierung, dh die Neuregelung der Voraussetzungen betreffend der In Schubhaftnahme von Asylsuchenden, erfolgt größtenteils in unionsrechtskonformer Umsetzung des Art 8 der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU), womit ebenso der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen wird.

Explizit sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Anordnung von Schubhaft jeweils nur Folge einer einzelfallbezogenen Abwägung und stets nur *ultima ratio* sein darf. In diesem Sinne heißt es auch im Erwägungsgrund 20 der Aufnahmerichtlinie: *„Die Inhaftnahme eines Antragstellers sollte lediglich als letztes Mittel eingesetzt werden und darf erst zur Anwendung kommen, nachdem alle Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sorgfältig darauf geprüft worden sind, ob sie besser geeignet sind, die körperliche und geistige Unversehrtheit des Antragstellers sicherzustellen.“* Wie auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 15.02.2016 in der Rechtssache C-601/15 PPU (J.N.) dargelegt hat, ist die Inhaftnahme von Asylsuchenden zum Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung sehr einschränkend anzuwenden und die Bestimmung restriktiv auszulegen. Es wäre daher zu empfehlen einer exzessiven (gegebenenfalls willkürlichen) Anwendung durch einen (nicht nur in den Erläuterungen, sondern) im Gesetzestext aufgenommenen Verweis auf die in § 53 Abs 3 für die Verhängung eines Einreiseverbotes (für die Dauer von bis zu 10 Jahren, in Einzelfällen auch unbefristet) definierten Tatbestände entgegenzuwirken.

Angeregt wird des Weiteren den Verweis auf § 67 aus der vorgeschlagenen Novellierung zu entfernen und den Gesetzestext zur einfachen Verständlichkeit direkt in die Bestimmung aufzunehmen.

Festgehalten sei in diesem Zusammenhang, dass der vorliegende Entwurf größtenteils erfolgreich die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie umsetzt. Angesichts dessen erscheinen die der Aufzählung des Sicherungszweckes angefügten Ausnahmeregelungen wenig nachvollziehbar.

So heißt es in dem ersten Satz, dass die Voraussetzungen des § 76 Abs 2 Z 1 dann nicht vorliegen müssen, wenn bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt. Die Aufnahmerichtlinie formuliert den entsprechenden Haftgrund jedoch wesentlich restriktiver, wörtlich heißt es: *„wenn er sich aufgrund eines Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Vorbereitung seiner Rückführung und/oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft befindet und der betreffende Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Tatsache, dass der Antragsteller bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegen kann, dass berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass er den Antrag auf internationalen Schutz nur beantragt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln“* (Art 8 Abs 3 lit d).

Daher wird angeregt, den Absatz im Sinne der Vorgaben der Aufnahme richtlinie zu adaptieren (etwa durch Aufnahme des Wortlautes der Richtlinie in den Gesetzestext), sodass sichergestellt wird, dass die Rechte des Asylsuchenden – etwa durch mangelnden Zugang zu einem inhaltlichen Asylverfahren – nicht verletzt werden.

Der nachfolgende Satz in der vorgeschlagenen Novellierung sieht vor, dass in den Fällen einer Anhaltung nach § 40 Abs 5 BFA-VG (Antragstellung auf internationalen Schutz während der Festnahme) die Einschubhaftnahme auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des Abs 2 Z 1 zulässig sei. Gerade im Kontext der Anwendung der Aufnahme richtlinie und entsprechend den Ausführungen im Rahmen der Erläuterungen zu Z 1 des § 76 Abs 2 bedarf es auch in diesen Fällen des Vorliegens eines Haftgrundes des Art 8 Abs 3 der Aufnahme richtlinie. Ohne sachliche Rechtfertigung und auch ohne entsprechenden Verweis auf einen anderen zulässigen Eingriffstatbestand nach Art 8 Abs 3 der Aufnahme richtlinie widerspricht die vorgeschlagene Änderung klar der Richtlinie und damit geltendem Unionsrecht.

Es wird daher angeregt den letzten Satz („In den Fällen des § 40 Abs 5 BFA-VG gilt Z 1 mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Schubhaft eine vom Aufenthalt des Fremden ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht voraussetzt.“) ersatzlos zu streichen.

II.3. Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005)

Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 22)

Die vorliegende Adaption wird im Sinne einer Weiterführung der im Zuge des FrÄG 2017 diesbezüglich vorgenommenen Anpassung begrüßt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs 4)

Besagte Bestimmung sieht in der vorgeschlagenen Fassung vor, dass Jugendstrafen im Anwendungsbereich des AsylG 2005 – abweichend von § 5 Z 10 Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG) – als maßgebliche Verurteilungen gelten.

Dies hätte unter anderem zur Folge, dass Aberkennungsverfahren bei Vorliegen einer entsprechenden Verurteilung ex lege einzuleiten wären, wodurch wiederum Familienangehörige von minderjährigen Schutzberechtigten von Verfahren zur Familienzusammenführung ausgeschlossen wären. Des Weiteren wären die betroffenen Personen selbst nach § 34 Abs 2 Z 1 und Abs 3 Z 1 von der Schutzgewährung in Familienverfahren zwingend ausgeschlossen und wäre der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs 2 Z 3 bei Vorliegen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) abzuerkennen. Auch ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ nach § 57 Abs 1 Z 1 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens ausgeschlossen.

Die Erläuterungen verweisen auf Seite 17 auf eine rezente Entscheidung des VwGH, in der es unter anderem wörtlich heißt:

„§ 5 Z 10 JGG bezieht sich - nach unstrittigem allgemeinen Verständnis - jedenfalls auf Fälle, in denen eine bundesgesetzlich angeordnete Rechtsfolge der Verurteilung eintreten würde, ohne dass es einer Anordnung durch die Verwaltungsbehörde bedürfte. Nichts anderes kann aber gelten, wenn sich die Rechtsfolge zwar erst aufgrund einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde realisiert, diese Entscheidung als Folge der strafrechtlichen Verurteilung vom Gesetz aber zur Gänze determiniert ist und der Behörde weder hinsichtlich der Frage, ob die Entscheidung getroffen wird, noch wie sie inhaltlich auszufallen hat, eigenen Entscheidungsspielraum belässt. Sehen die gesetzlichen Vorschriften nämlich vor, dass allein die strafrechtliche Verurteilung zwingend zu einer bestimmten Reaktion der Verwaltungsbehörde führen muss, ohne dass dieser bei ihrem Vorgehen ein eigenes Prüfkalkül zukäme, handelt es sich im Ergebnis auch um eine gesetzliche Rechtsfolge der Verurteilung im Sinne des § 5 Z 10 JGG. Mangels einer anderslautenden spezielleren gesetzlichen Anordnung kommt auch in solchen Fällen der Rechtsfolgenausschluss des § 5 Z 10 JGG zum Tragen.“ (RS 3, VwGH 23.01.2018, Ra 2017/18/0246)

Auf Basis dieser Überlegungen kam der VwGH zu dem Ergebnis, dass die *„Aberkennung nach § 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005 [...] somit aufgrund der gesetzlichen Anordnung zwingend und ohne eigenes Prüfkalkül der Asylbehörde stattzufinden [hat]. Sie ist aus diesem Grund als "Rechtsfolge" im Sinne des § 5 Z 10 JGG anzusehen und unterliegt dem Anwendungsbereich dieser Norm. Dementsprechend kann eine Aberkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005 nicht auf eine Verurteilung wegen eines Verbrechens nach § 17 StGB gestützt werden, die wegen einer Jugendstraftat erfolgt ist.“ (RS 4, VwGH 23.01.2018, Ra 2017/18/0246)*

Zu beachten ist, dass der Rechtsfolgenausschluss bereits seit Jahrzehnten einen zentralen Grundsatz im Jugendstrafrecht bildet, um der Jugendlichen – insbesondere angesichts von Kindeswohlüberlegungen – die Chance der möglichst erfolgreichen Reintegration zu ermöglichen.

Durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderung würde jedenfalls ein mit geltendem Recht im Spannungsverhältnis, wenn nicht im Wertungswiderspruch stehender Rechtszustand geschaffen werden. Es ist zudem zu beachten, dass die jeweiligen Rechtsfolgen letztlich ohne Einzelfallabwägung (unter Beachtung des Kindeswohls) eintreten.

Angeregt wird daher, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu Z 3 (§ 4a)

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf sieht die Streichung des letzten Satzes des § 4a vor. Hierbei handelt es sich – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – um einen durchaus erheblichen Eingriff in die Rechte von Schutzsuchenden, da in Folge der fehlenden sinngemäßen Anwendung des § 4 Abs 5 Zurück- und Abschiebungen in jenen Verfahren an keine Frist (mehr) gebunden wären.

Gerade aus Erwägungen der Rechtsstaatlichkeit wie auch in Hinblick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit und damit im Zusammenhang jenes der Vorhersehbarkeit behördlichen Handelns ist der Wegfall der Frist für den Rechtsunterworfenen unverhältnismäßig. Hervorzuheben ist, dass auch nach der bisherigen Rechtslage jene Fälle nicht umfasst waren, in denen der Fremde aus eigens zu vertretenden Gründen nicht abschierbar war. Angesichts der vorgeschlagenen Novellierung ist zu befürchten, dass hierdurch *refugees in orbit* geschaffen werden, da die betroffenen Personen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen weder in den Staat zurückkehren können, der ihnen einen Schutzstatus gewährt hat, noch innerhalb angemessener Frist (3 Monate nach Durchsetzbarkeit der Entscheidung bei sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs 5) zu einem Asylverfahren in Österreich zugelassen werden.

Angeregt wird daher, die vorgeschlagene Änderung ersatzlos zu streichen und die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs 5 in Fällen des § 4a beizubehalten bzw eine analoge Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs 2)

Eingangs sei angemerkt, dass Aberkennungsverfahren aufgrund des Vorliegens von Endigungsgründen nach Art 1 Abs C Z 1, 2 oder 4 GFK auch bis dato ohne Weiteres möglich waren. Die vorgeschlagene Novellierung sieht nun vor, dass bei Vorliegen konkreter Hinweise, wie Einreise in das Herkunftsland oder Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses des Herkunftslandes, zwingend ein beschleunigtes Aberkennungsverfahren einzuleiten ist.

Bereits in grundsätzlicher Hinsicht ist mit Bedauern festzustellen, dass es in dem Absatz zu einer Vermischung von Aberkennungs- und Endigungsgründen kommt. Des Weiteren werden erhebliche Rechtsnachteile für in Österreich im Zuge eines innerstaatlichen Verfahrens anerkannte Flüchtlinge in Kauf genommen, welche aber angesichts der ohnehin bestehenden Rechtslage keinen Mehrwert für die Behörde – wie etwa eine gestiegene Verfahrenseffizienz – mit sich bringen.

Zudem lässt die sehr weitreichende Formulierung, nämlich „bei Vorliegen konkreter Hinweise“ (§ 7 Abs 2 1.Satz) befürchten, dass es in der Praxis zu einer exzessiven Anwendung dieses Tatbestandes kommen könnte. Es wird vor diesem Hintergrund empfohlen, die maßgeblichen Kriterien, welche bei der Beurteilung der Endigungsgründe heranzuziehen sind, entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur (etwa VwGH 03.12.2003, 2001/01/0547) wie auch der Auslegung des UNHCR (vgl etwa Rn 116, UNHCR Handbuch und Richtlinien über Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft 2013) unter Verweis auf den stets zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den Gesetzestext aufzunehmen.

Besonders bedenklich ist der in den Erläuterungen angeführte fehlende Säumnisschutz im Falle der Einleitung eines Aberkennungsverfahrens für Asylberechtigte. Hiermit wird ein Ungleichgewicht („Waffenungleichheit“) zwischen dem Rechtsunterworfenen und der Behörde geschaffen, deren Begründung in keiner Weise überzeugt, geschweige denn eine tragfähige sachliche Rechtfertigung darstellt (vgl S 18 der Erläuterungen: amtswegig eingeleitetes Verfahren mittels nicht-bekämpfbaren Aktenvermerk; ohne unmittelbare Rechtsfolgen). Es darf nicht

vergessen werden, dass in besagten Fällen bereits rechtskräftig festgestellt worden ist, dass es sich um Flüchtlinge iSd GFK handelt. Durch die nicht-absehbare Verfahrensdauer entsteht nicht nur ein Zustand der Rechtsunsicherheit, sondern sind Asylberechtigte während eines anhängigen Aberkennungsverfahrens auch von ihnen zukommenden Rechten, wie etwa dem Recht auf Familienzusammenführung, ausgeschlossen.

Der ÖRAK erachtet die vorgeschlagene Änderung angesichts der bestehenden Gesetzeslage als entbehrlich. Für den Fall der Einführung wird angeregt, den vorgeschlagenen Gesetzestext zu präzisieren und insbesondere auch einen Säumnisschutz für die Verfahrenspartei vorzusehen.

Zu Z 6 und 7 (§ 15b Abs 1 und Abs 3)

Mit Bedauern wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Novellierung nicht nur keine Verbesserungen im Bereich der Wohnsitzbeschränkungen von Asylsuchenden (wie etwa Zugang zu im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes effektivem Rechtsschutz), sondern vielmehr eine Ausweitung auf Zulassungsverfahren vorsieht.

Der ÖRAK unterstützt das in den Erläuterungen angeführte Ziel, Verfahren effizient und schnell zu führen. Doch kann in der vorgeschlagenen Regelung letztlich keine Maßnahme erkannt werden, welche zur Erreichung dieses Zieles beizutragen im Stande ist. So unterliegen Asylsuchende ohnehin einer Meldeverpflichtung und kann folglich im Verfahren jederzeit auf sie zugegriffen werden. Gerade die Erweiterung auf Zulassungsverfahren bringt keinen Mehrwert, zumal Asylsuchende im Zulassungsverfahren ohnehin einer Gebietsbeschränkung gemäß § 12 unterliegen.

Als bedenklich wird auch das neu eingeführte Beurteilungskriterium nach § 15b Abs 3 erachtet, so lassen „*weitere Erhebungen zur Identität*“ von Altersfeststellungen über Auswertungen von Datenträgern bis hin zu wiederholten Einvernahmen einen sehr weiten Spielraum für die Rechtsanwender. Dies umso mehr als entsprechende Rechtsmittel erst gegen den verfahrensabschließenden Bescheid zulässig sind.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der massiven Erweiterung des Anwendungsbereiches ergeht die Anregung auf Anpassung der Bestimmung an rechtsstaatliche Standards (vor allem in Hinblick auf fehlenden Rechtsschutz gegen die Verfahrensordnung).

Zu Z 8, 9 und 10 (§§ 15b Abs 4, 15c Abs 1)

Zu begrüßen ist, dass mit der vorgeschlagenen Änderung weder die Wohnsitzbeschränkung noch die Anordnung zur Unterkunftnahme auf Personen anzuwenden ist, welche sich als subsidiär Schutzberechtigte bzw als Inhaber eines Aufenthaltstitels nach dem AsylG 2005 im laufenden Asylverfahren befinden. Besagte Bestimmung ist nicht nur im Interesse der Verfahrensparteien gelegen, sondern ist auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu begrüßen.

Zu Z 12 (§ 17a)

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 17a Abs 1 sieht vor, dass im Falle der Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz durch einen Fremden, der Antrag auch für jedes im Bundesgebiet aufhältige drittstaatsangehörige minderjährige ledige Kind, dem kein Aufenthaltsrecht für mehr als 90 Tage zukommt und zu dessen Vertretung dieser befugt ist, als gestellt und eingebracht gilt. Diese vorgeschlagene Regelung erscheint aufgrund des Ausnahmetatbestandes nach Art 7 Abs 5 Verfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) richtlinienkonform. Von Seiten des ÖRAK sei hierzu angemerkt, dass die vorgeschlagene Bestimmung dem Grunde nach auch die Lebensrealität von geflohenen Familien widerspiegelt.

Fraglich erscheint hingegen, ob die vorgeschlagene Bestimmung des § 17a Abs 2, welche eine Antragsfiktion von nachgeborenen Kindern nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens des Vertreters vorsieht, von der Regelung des Art 7 Abs 5 Verfahrensrichtlinie umfasst ist.

Als bedenklich erweist sich zudem, dass die vorgeschlagene Bestimmung keine einzelfallbezogene Beurteilung der konkreten Lebensumstände des Kindes ermöglicht. So besteht die Gefahr, dass im Falle, dass einem der beiden Elternteile des drittstaatsangehörigen Kindes ein Aufenthaltsrecht nach einem anderen Bundesgesetz zukommt, ein abgeleiteter Titel – mangels Ausnahmebestimmung in den jeweiligen Bundesgesetzen aufgrund des sodann bestehenden Aufenthaltsrechts nach dem AsylG 2005 – nicht erteilt werden kann (vgl insbesondere § 1 Abs 2 Z 1 NAG). Gleichzeitig können Anträge auf internationalen Schutz entsprechend der geltenden Rechtslage nicht zurückgezogen werden. Es ist auch an dieser Stelle auf das bei allen Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen stets als vorrangige Erwägung zu beachtende Kindeswohl hinzuweisen, verfassungsgesetzlich gewährleistet durch Art 1 B-VG und unionsrechtlich gewährleistet durch Art 24 Abs 1 GRC.

Um eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Gesetzeslage herzustellen, wird eine entsprechende Adaptierung entweder in der vorgeschlagenen Bestimmung oder in den sonstigen Bundesgesetzen vorzusehen sein.

Es wäre begrüßenswert, dass der Gesetzgeber auch in Fällen von nachgeborenen Kindern die Durchführung einer verpflichtenden niederschriftlichen Einvernahme der vielfach rechts- und sprachunkundigen wie auch unvertretenen gesetzlichen Vertreter vorsieht, um die notwendige einzelfallbezogene Ausgangssituation des Kindes einer entsprechenden Prüfung unter Beachtung sämtlicher Aspekte (Verfolgungsgründe, subsidiärer Schutz, Gesundheitszustand, Privat- und Familienleben, Kindeswohl) unterziehen zu können.

Hinsichtlich der Anzeigepflicht der Geburt von in Österreich nachgeborenen Kindern nach § 17a Abs 2 iVm Abs 5 ist anzuführen, dass es aus Sicht des ÖRAK nur schwer vorstellbar ist, wie die Antragsteller von dieser ihnen auferlegten Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden. Es wird daher dringend geraten, ein entsprechendes Prozedere (etwa im Rahmen der Grundversorgung) auszugestalten. Als nicht ausreichend und gänzlich lebensfremd wird eine einmalige Information im Zuge der erstmaligen Antragstellung erachtet.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen den vorgeschlagenen § 17a Abs 4. So soll der Antrag eines nachgeborenen Kindes im Falle, dass gegen dessen Vertreter eine rechtskräftige Anordnung zur Außerlandesbringung besteht, der Antrag des Kindes gemäß § 5 zurückzuweisen sein und im Falle, dass eine sonstige rechtskräftige aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht, der Antrag „ohne Weiteres“ ab- oder zurückgewiesen werden, sofern keine eigenen Verfolgungsgründe vorgebracht wurden.

Hierbei wird zunächst übersehen, dass die Behörde bei der Prüfung von Anträgen von (auch begleiteten) Kinderflüchtlingen eine besondere Ermittlungspflicht trifft, da deren kinderspezifische Gründe vielfach von den Eltern nicht wahrgenommen werden (etwa im Falle der Genitalverstümmelung) und sie selbst aufgrund des Alters überhaupt nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren entsprechend in Anspruch zu nehmen.

Sowohl in Fällen der Z 1 wie auch der Z 2 wird trotz dieser besonderen Vulnerabilität eine einzelfallbezogene Abwägung der gegebenenfalls kinderspezifischen Gründe (in Hinblick auf die GFK, Art 2, 3 und 8 EMRK und Art 1-4, 7, 18 und 19 GRC) von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Dem stehen nicht nur grundrechtliche Positionen entgegen, sondern ebenso das Sekundärrecht der EU. So heißt es in Art 10 Abs 3 lit a der Verfahrensrichtlinie, dass *„Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden“* und in Abs 2 leg cit heißt es weiter: *„Bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz stellt die Asylbehörde zuerst fest, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, wird festgestellt, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat.“* Nach § 10 ist jede Entscheidung nach dem AsylG 2005 mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG 2005 zu verbinden, sodass eine Prüfung der (Un)Zulässigkeit eines Eingriffes in das Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK durchzuführen ist (womit die Einbeziehung des Kindeswohls auch nach der hJud des VwGH mitumfasst ist). Es sei auch in diesem Kontext an das Unionsrecht erinnert, so wird in der Rückführungsrichtlinie das Wohl des Kindes als stets zu beachtender Grundsatz festgeschrieben (Art 5 lit a).

Tragende verfahrens- und materiellrechtliche Grundsätze, welche bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu beachten sind, würden ob dieser vorgeschlagenen Bestimmung im Falle von nachgeborenen Kindern obsolet. Offenkundig steht die Bestimmung im groben Widerspruch zu dem Grundsatz der Einzelfallprüfung nach Art 10 Abs 3 lit a der Verfahrensrichtlinie wie auch nationalen Bestimmungen.

Der ÖRAK empfiehlt daher mit Nachdruck § 17a Abs 4 ersatzlos zu streichen.

Zu Z 13 (§ 28 Abs 2)

Der vorgeschlagene Text lässt befürchten, dass durch den Wegfall der 20-Tages-Frist im Falle der beabsichtigten Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz im Zulassungsverfahren von dieser Option exzessiv Gebrauch gemacht wird. Damit könnte die Führung inhaltlicher Verfahren in größerem Umfang in das Zulassungsverfahren verlagert werden, welches aber der Grundkonzeption nach

lediglich der Klärung der Frage dient, ob überhaupt ein inhaltliches Verfahren zu führen ist.

Dies hat erhebliche Konsequenzen für die Ausgangssituation der Asylsuchenden. So ist der Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltes und damit einhergehender Rechte an die Zulassung zum Verfahren gebunden (wie dem Recht sich – jedenfalls im Regelfall – auf dem Bundesgebiet frei zu bewegen; Gebietsbeschränkungen im Zulassungsverfahren; Zugang zur selbstständigen Arbeit). Des Weiteren verbleiben Asylsuchende während des Zulassungsverfahrens in Grundversorgungseinrichtungen des Bundes, was mit einer vielfach schlechteren einzelfallbezogenen Versorgung einhergeht (meist Großquartiere). Erhebliche negative Konsequenzen hätte die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung auf die Vertretungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, da die Bestellung eines Obsorgeberechtigten in der Praxis vielfach an die Zuweisung in ein Bundesland gebunden ist.

Abschließend sei angemerkt, dass das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung letztlich vor allem dann eintreten könnte, wenn mit der Bearbeitung der Anträge im Zulassungsverfahren auch verfahrensrechtliche und damit rechtsstaatliche Mindeststandards eingeschränkt würden. Da dies jedenfalls nicht Intention des Gesetzgebers sein kann, lassen die Erläuterungen eine entsprechende Begründung, wie eine Effizienzsteigerung erreicht werden soll, missen.

Angeregt wird daher, die vorgeschlagene Änderung ersatzlos zu streichen.

Zu Z 19 (§ 68 Abs 1)

Mit Bedauern nimmt der ÖRAK zur Kenntnis, dass der Rechtsanspruch auf Integrationsleistungen im Zuge der Novellierung gestrichen und von den vorhandenen finanziellen und organisatorischen Ressourcen abhängig gemacht werden soll.

Wie die Bundesregierung selbst in ihrem Regierungsprogramm ausführt, stellt die Integration von Fremden einen zentralen Punkt für ein friedliches Zusammenleben dar. Da es sich bei dieser Zielgruppe der Asylsuchenden mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit um Personen handelt, welche voraussichtlich über einen längeren Zeitraum in Österreich aufhältig sein werden, ist für die Integration gerade der Spracherwerb zentral.

Es ist zu befürchten, dass durch den Wegfall des Rechtsanspruches der Zugang zu Deutschkursen, aber auch zu Bildungsmaßnahmen für minderjährige Asylsuchende (wie sie in Art 14 Aufnahmeleitlinie vorgesehen sind) massiv eingeschränkt wird.

Angeregt wird daher den bestehenden Rechtsanspruch beizubehalten.

Zu Z 20 (§ 70)

Begrüßt wird, dass die Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben nunmehr explizit auch für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in das Gesetz aufgenommen werden soll.

II.4. Zu Artikel 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetz)

Zu Z 5 (§ 9 Abs 4)

Die vorgeschlagene Streichung des § 9 Abs 4 (nämlich Tatbestände, in denen eine Rückkehrentscheidung nach der bestehenden Rechtslage aufgrund der Aufenthaltsverfestigung nicht erlassen werden darf) lässt befürchten, dass die Entscheidungspraxis infolge des hierdurch vergrößerten Entscheidungsspielraums noch uneinheitlicher wird und damit die Rechtsunsicherheit für die betroffene Personen weiter zunimmt.

Angeregt wird daher, die bestehende Rechtslage beizubehalten.

Zu Z 6 (§ 16 Abs 1)

Der Gesetzesentwurf sieht einmal mehr eine im Vergleich zu sonstigen Verfahren verkürzte Beschwerdefrist von zwei Wochen in bestimmten Konstellationen vor. Betroffen sind Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen und eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wird bzw Fälle, in denen eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung bereits besteht oder in denen eine Anordnung zur Außerlandesbringung erlassen wird sowie Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Status des Asylberechtigten in einem beschleunigten Verfahren nach § 7 Abs 2 AsylG 2005 aberkannt wurde. In den Erläuterungen wird als Begründung für die Verschlechterung der Rechtsschutzsituation die dadurch gewonnene Verfahrensbeschleunigung von zwei Wochen angeführt.

In der anwaltlichen Tätigkeit stellt das Verfassen von Rechtsmitteln eine zentrale Aufgabe dar. Der Abfassung des Beschwerdeschriftsatzes in Asylverfahren selbst geht nicht nur ein vielfach erheblicher Rechercheaufwand, sondern ebenso die Notwendigkeit eines Gesprächs mit der Mandantschaft meist unter Beiziehung eines Dolmetschers voran. Es ist zudem zu beachten, dass im Beschwerdeverfahren ein Neuerungsverbot besteht und auch dieser Umstand bei Abfassung der Beschwerde mitbedacht werden muss. Eine Verkürzung der Frist kann angesichts der Komplexität des Asylbereichs und der tatsächlichen Gegebenheiten letztlich ausschließlich auf Kosten der Qualität und damit des Rechtsschutzes gehen, womit die vorgeschlagene Verkürzung bereits aus diesen Gründen abzulehnen ist.

Des Weiteren sei daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof die Verkürzung der Beschwerdefristen in Asylverfahren bereits drei Mal als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Verkürzung der Beschwerdefristen gegen zurückweisende Entscheidungen sowohl im Gegensatz zu anderen Rechtsmaterien wie auch zur 4-wöchigen Beschwerdefrist gegen abweisende Entscheidungen lassen die Erläuterungen abermals nur unzureichend erkennen. So wird zwar angeführt, dass diese aufgrund der vorzunehmenden Überstellung unerlässlich sei und die Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts wie auch die Erörterung schwieriger Rechtsfragen im geringeren Ausmaß als in inhaltlichen Verfahren erforderlich seien, doch erweist sich dies angesichts der Überstellungsfristen in Verfahren nach der

Dublin III-Verordnung (zumeist 6 Monate) und angesichts der Realität des Arbeitsalltags im Asylbereich als schlicht verfehlt.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.02.2016 zur ZI. G574/2015 zutreffend feststellte, sind Abweichungen vom AVG iSd Art 11 Abs 2 B-VG nur insofern erforderlich, *„als sie nicht anderen Verfassungsbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes, widersprechen. Ob die in den gegenständlichen Verfahren angefochtenen Bestimmungen, die insgesamt der Verfahrensbeschleunigung dienen sollen, gegen Art 11 Abs2 B-VG verstoßen, hängt also mit der Frage zusammen, ob sie den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen.“*

In der Entscheidung vom 25.06.2015 zur ZI. G7/2015 hielt der Verfassungsgerichtshof hierzu bereits fest, dass durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Verwaltungsgerichten eine entscheidende rechtsstaatliche Filterungsfunktion zukommt.

Weiters folgerte der Verfassungsgerichtshof: *„In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass § 7 Abs4 VwGVG für eine Beschwerde an ein Verwaltungsgericht eine vierwöchige Frist vorsieht, anders als früher das AVG mit seiner zweiwöchigen Frist für Berufungen im administrativen Instanzenzug. Diese längere Frist dürfte nur mit den Besonderheiten eines gerichtlichen Verfahrens zu erklären sein.“* (VfGH 23.02.2016, G574/2015)

Angesichts dieser klaren Judikaturlinie, welche durchwegs dem Rechtsschutz in abschließend negativen Verfahren einen höheren Stellenwert als dem Interesse an einer um 2-3 Wochen kürzeren Frist und somit möglicherweise auch um diesen Zeitraum verkürzten Verfahrensdauer einräumt, mag auch das Argument der (vermeintlich) weniger komplexen Materie die vorgeschlagene Änderung nicht zu rechtfertigen.

In diesem Sinne heißt es auch in der bereits wiederholt zitierten Entscheidung: *„In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass ungeachtet der Bezeichnung dieser Erledigungen als Zurückweisungen es sich dabei in vieler Hinsicht um Sachentscheidungen handelt, die mitunter die Klärung schwieriger Sachverhaltsfragen, die Durchführung einer Beweiswürdigung durch das Gericht und die Erörterung von teils schwierigen Rechtsfragen erfordern, dies unter den bereits von der Judikatur hervorgehobenen schwierigen Bedingungen, vor denen ein in der Regel der Verfahrenssprache nicht mächtiger Asylwerber im Asylverfahren steht.“* (VfGH 23.02.2016, G574/2015)

Hinsichtlich der Verkürzung der Beschwerdefristen in beschleunigten Aberkennungsverfahren ist zudem zu beachten, dass es sich im Regelfall um hochkomplexe Fragestellungen handelt, die eine genaue Analyse und Auswertung der rechtlichen Situation wie auch des dieser zugrundeliegenden Sachverhalts erfordern. Zudem erscheint es in keiner Weise nachvollziehbar, dass hiermit eine Waffenungleichheit zwischen den Parteien des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht in unverhältnismäßiger Weise bewusst in Kauf genommen wird. So ist zwar dem Grunde nach eine einmonatige Entscheidungsfrist für das Bundesamt vorgesehen, doch bleibt ein Verstreichen dieser Frist ohne Konsequenzen.

Gleichzeitig kommt dem Asylberechtigten – wie den Erläuterungen zu Punkt II.3.4 (§ 7 Abs 2) zu entnehmen ist – ein Säumnisschutz nicht zu.

Die verkürzte Beschwerdefrist erscheint somit in keinem der angeführten Verfahren als unerlässlich iSd höchstgerichtlichen Judikatur zu Art 136 Abs 2 B-VG. Der ÖRAK spricht sich somit gegen die Novellierung des § 16 Abs 1 aus und regt an, die bestehende Regelung beizubehalten.

Zu Z 7 (§ 18 Abs 1 Z 3)

Die vorgeschlagene Novellierung sieht vor, dass einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann, wenn der Asylsuchende *„das Bundesamt durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit zu täuschen versucht hat“*.

In den Erläuterungen wird die Änderung mit einer Anpassung an die Formulierung des Art 31 Abs 8 lit c der Verfahrensrichtlinie begründet; dem ist zuzustimmen. Im Unterschied zur unionsrechtlichen Vorgabe fehlt jedoch folgender zentraler Passus: *„die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können“* (Art 31 Abs 8 lit c). Im Sinne einer richtlinienkonformen Ausgestaltung erscheint eine Aufnahme des gesamten Textes geboten.

Der ÖRAK regt des Weiteren an, dass der unbestimmte Begriff des *„Verschweigen wichtiger Informationen“* im Gesetzestext, zumindest aber in den Erläuterungen konkretisiert wird, um einer exzessiven, gegebenenfalls willkürlichen Anwendung dieses Aberkennungstatbestandes von Beginn an entgegenzuwirken.

Bedauerlich ist der Wegfall der Belehrungspflicht über die Folgen einer Täuschung. Es darf nicht vergessen werden, dass es sich bei den Rechtsunterworfenen um zumeist sprach- und rechtsunkundige Personen handelt, welche aus einem gänzlich anderen Rechtssystem stammen und folglich ein erhöhter Manuduktionsbedarf besteht.

Angeregt wird daher eine entsprechende Anpassung der Formulierung an das Unionsrecht wie auch die Konkretisierung der vorgeschlagenen Bestimmung sowie die Beibehaltung der Belehrungspflicht.

Zu Z 9 bis 16 (§§ 35a, 38, 39, 39a)

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen zunächst eine Ermächtigung des Bundesamtes wie auch der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, Datenträger sicherzustellen, eine Sicherungskopie zu erstellen und die Daten auszuwerten. Im Sinne des Gesetzestextes dient die Auswertung der Feststellung der Identität und der Feststellung des für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates (§ 39a Abs 1 und 2). Zudem enthält das Gesetz die Ermächtigung zur Übermittlung von ausgewerteten Daten zum Zweck der Strafverfolgung an die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden (§ 39a Abs 4).

Auch wenn die Zielsetzung der Auswertung der Daten dem Grunde nach nachvollziehbar ist, so erscheint der vorgeschlagene Gesetzestext doch in mehrfacher Weise ausgesprochen problematisch.

Gerade angesichts der bevorstehenden unmittelbaren Anwendung der EU-DSGVO ab 25.05.2018 ist nicht nachvollziehbar, dass die Bestimmung und die Begriffe derart weit gefasst sind, der Grundsatz der Datenminimierung keinen Niederschlag findet, keine Regelungen zur Löschung vorgesehen sind und keine entsprechenden Informationspflichten bestehen.

Bei den Daten handelt es sich jedenfalls um personenbezogene, potentiell um sensible Daten entsprechend Art 9 Abs 1 EU-DSGVO. Die (angestrebte) Zulässigkeit der Verarbeitung basiert nach dem Wesensgehalt der Bestimmung auf Art 9 Abs 2 lit g EU-DSGVO. Hier heißt es wörtlich: *„die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“*

Angesichts der unionsrechtlichen Vorgaben wie auch dem verfassungsgesetzlich geschützten Recht auf Datenschutz hat der Gesetzgeber im Falle der Verarbeitung sensibler Daten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit besonderes Gewicht beizumessen, wie auch entsprechend hohe Standards gesetzlich vorzusehen und zu garantieren.

Die vorgeschlagene Bestimmung sollte sohin jedenfalls dahingehend konkretisiert werden, dass festgelegt wird, in welcher Form die Auswertung erfolgen darf, welche Daten konkret ermittelt und ausgewertet werden dürfen und wie mit versehentlich ausgewertetem Datenmaterial umzugehen ist. Außerdem sind Regelungen zur Datenminimierung und zur Speicherung unter Beachtung der grundrechtlichen Vorgaben (Art 9 Abs 2 lit g EU-DSGVO, § 1 DSG), zu dem Recht auf Auskunft (Art 15 EU-DSGVO), dem Recht auf Berichtigung (Art 16 EU-DSGVO) und dem Recht auf Löschung (Art 17 EU-DSGVO) wie auch Rechtsmittel (Art 77-79 EU-DSGVO) vorzusehen, um eine grund- und unionsrechtskonforme Gesetzeslage zu garantieren.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der vorgeschlagene Gesetzesentwurf keinerlei Regelungen betreffend Daten und Informationen mit Bezug zu Dritten vorsieht, wie zum Beispiel die Korrespondenz mit Personen, denen ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit zukommt (siehe hierzu etwa die diesbezüglichen Bestimmungen der StPO).

Im Kontext der Weitergabe von strafgerichtlich relevanten Daten an die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden stellt sich zudem die Frage, ob solche Weiterleitungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RL 2016/680) fallen, welche bis zum 06.05.2018 umzusetzen war. In den Erläuterungen findet sich

bedauerlicherweise keine Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich. Gemäß Art 1 Abs 1 der Richtlinie ist Anwendungsbereich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Gegebenenfalls wären insbesondere die Grundsätze der Zweckbindung, der Verhältnismäßigkeit („angemessen“, „nicht exzessiv“) und der Erforderlichkeit bei der Übermittlung von ausgewerteten Daten zum Zweck der Strafverfolgung zu beachten (Art 4 Abs 1). Des Weiteren steht nach Art 4 Abs 2 der Richtlinie die Zweckänderung unter einem Gesetzesvorbehalt.

Angeregt wird daher, die Bestimmung durch Konkretisierung und gegebenenfalls durch die explizite Nennung der Grundsätze der Richtlinie (wie eben dargestellt) zu ergänzen, zum einen um einer exzessiven Weiterleitung entgegenzuwirken und zum anderen um eine richtlinienkonforme Gesetzesanwendung zu garantieren.

Bezüglich der Sicherstellung von Bargeld und dem Beitrag zur Grundversorgung werden die diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen unter einem im Artikel 6 der gegenständlichen Stellungnahme behandelt, es darf auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

II.5. Zu Artikel 5 (Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 Abs 5)

Hierzu sei kritisch angemerkt, dass den Organwaltern des Bundesamtes weitreichende Kompetenzen im Bereich der Durchsuchung von Personen zukommen. Hierbei kann es sich um Kernkompetenzen der Sicherheitsverwaltung handeln.

Angeregt wird daher von einer Erweiterung der Kompetenzen Abstand zu nehmen.

II.6. Zu Artikel 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005)

Zu Z 1 bis 2 (§ 2 Abs 1b bis 1e, 8; auch § 39 BFA-VG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll Asylsuchenden, welche Grundversorgungsleistungen des Bundes beziehen, eine grundsätzliche Beitragspflicht in Höhe von 840,-- Euro pro Person auferlegt werden. Mitgeführtes Bargeld soll bei der Antragstellung – gegebenenfalls in Folge einer Durchsuchung – in der Höhe von maximal 840,-- Euro (abzüglich eines Betrages von 120,-- Euro) sichergestellt werden.

Der vorgeschlagene Entwurf verkennt gänzlich, dass Grundversorgung lediglich Personen zusteht, welche hilfsbedürftig sind und damit aus eigenen Mitteln nicht im Stande sind ihre Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 3 Abs 1 Z 6). Es ist folglich auch bis dato gelebte Praxis, dass vorhandene Eigenmittel zur Deckung der Lebenserhaltungskosten herangezogen werden. Gerade angesichts der zu erwartenden Kosten durch den Verwaltungs- und Personalaufwand (wie etwa Abnahme, Verarbeitung der Daten, Umwechslung von Fremdwährung, sichere

Übermittlung, Verwaltungspersonal, Gerichtskosten, etc) ist letztlich nicht ersichtlich, inwiefern die Beitragspflicht überhaupt zu einem Mehrwert führen könnte.

Der nunmehr vorgesehene massive Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum, geschützt etwa durch Art 17 GRC und Art 1 des ZP 1 zur EMRK, stellt sich bereits aus diesen Erwägungen weder als gerechtfertigt noch verhältnismäßig dar.

Fraglich erscheint des Weiteren, ob die automatische Einbehaltung der Beiträge ohne Interessensabwägung (etwa im Falle von Kindern) wie auch der bedenklich kurzen Verfallsfristen von sechs Wochen im Einklang mit grundrechtlichen Erwägungen zu bringen sind, umso mehr als auch nach der bestehenden Rechtslage als Voraussetzung für die Aufnahme in Grundversorgung die Hilfsbedürftigkeit des Fremden vorzuliegen hat.

Angeregt wird daher die gänzliche Streichung der Regelung, mindestens aber eine Ausdehnung der Verfallsfristen.

II.7. Zu Artikel 7 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)

Zu Z 1 (§ 11a Abs 4 Z 1, Abs 7)

Eine erhebliche Verschlechterung sieht der vorgeschlagene Gesetzesentwurf im Bereich der Verleihung der Staatsbürgerschaft für Asylberechtigte vor. So soll die gemäß § 11a Abs 4 geltende Erleichterung der rechtmäßigen Aufenthaltsdauer von sechs auf zehn Jahre angehoben werden (§ 11a Abs 7 in der vorgeschlagenen Fassung).

Gemäß Art 34 Genfer Flüchtlingskonvention soll der Aufnahmestaat „soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens soweit wie möglich herabzusetzen.“ Dies war dem erklärten Willen des Gesetzgebers zu Folge ebenso der maßgebliche Grund für die Einführung der Erleichterung im Zuge der Staatsbürgerschafts-Novelle 2005 (BGBl. I Nr. 37/2006, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_01189/index.shtml).

Bloß der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass abgesehen von der verkürzten Aufenthaltsdauer sämtliche weitere Erteilungsvoraussetzungen ohnehin vorliegen müssen (ein gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Deutschkenntnisse, der Staatsbürgerschaftstest sowie strafgerichtliche Unbescholtenheit).

Der ÖRAK empfiehlt daher von der Umsetzung der geplanten Änderung Abstand zu nehmen und die geltende Rechtslage beizubehalten.

II.8. Zu Artikel 8 (Änderung des Universitätsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 60 Abs 6)

Es stellt sich die Frage, ob der Ausschluss der gewillkürten Vertretung in Zulassungsverfahren nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung in den Rechten

des Antragstellers und eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung im Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien darstellt, dies insbesondere da es sich bei den Antragstellern teils um rechts- und (gegebenenfalls nicht ausreichend) sprach(un)kundige Personen handelt.

Zu Z 2 und 3 (§§ 63 Abs 1 Z 3, 63 Abs 1a Z 3)

Die vorgeschlagene Novellierung der Zulassungsvoraussetzung zur „Kenntnis der Unterrichtssprache“ wird von Seiten des ÖRAK begrüßt.

Zu Z 4 (§ 63 Abs 10)

Die vorgeschlagene Festlegung der Kenntnisse der Unterrichtssprache auf dem Niveau A2 vor Zulassung zu einem Universitätslehrgang erscheint angesichts der klaren Vorgaben der *Forscher und Studentenrichtlinie* den Zuzug von hochqualifizierten Personen zu forcieren geradezu kontraindiziert.

Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Zulassungsvoraussetzung ersatzlos zu streichen und die Auswahl wie auch Zulassung der Studierenden in der Kompetenz der Universitäten zu belassen.

II.9. Zu Artikel 9 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes)

Es handelt sich um die richtlinienkonforme Umsetzung der *Forscher und Studentenrichtlinie*.

Wien, am 16. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

